



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1519

FAX +49 (0)30 18 681-55038

BEARBEITET VON OAR'n Feichner

E-MAIL ZI4@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 18. Juni 2013

AZ ZI4-13002/4 # 109

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Vertraulicher Lagebericht „Innere Sicherheit“**

BEZUG Ihr Antrag vom 27. Mai 2013

Sehr geehrter Herr

mit E-Mail vom 27. Mai 2013 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) erneut *den vertraulichen Lagebericht "Innere Sicherheit" von Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich mit dem "Drogenfund bei Privaten-Vize Barenhoff"*. Sie verweisen dabei auf <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/drogenfund-bei-piraten-vize-barenhoff-a-862264.html>.

I. Entscheidung

Ihr Antrag wird abgelehnt. Auch nach nochmaliger Prüfung ergibt sich keine andere Entscheidung, als mit Bescheid vom 04. Dezember 2012 dargelegt.

II. Begründung:

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch allgemeine Ver-



SEITE 2 VON 2

waltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Der Lagebericht Innere Sicherheit vom 18. Oktober 2012 wurde als Verschlusssache im Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft. Er unterliegt der durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) geregelten Geheimhaltung.

Der Lagebericht "Innere Sicherheit" stellt die gegenseitige, vertrauliche Unterrichtung über sicherheitsrelevante Sachverhalte als wesentlicher Bestandteil der polizeilichen und sicherheitsbehördlichen Zusammenarbeit dar. Eine Auskunftserteilung an private, unbeteiligte Dritte würde die Arbeitsmethoden und Inhalte besonders sensibler Arbeitsfelder nicht nur des Bundesministeriums des Innern sondern aller Sicherheitsbehörden offenlegen. Da in den Lagebericht "Innere Sicherheit" Informationen verschiedenster Behörden von Bund und Ländern einfließen, würde die Freigabe des Berichts den geschützten Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden stören und damit die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des BMI aber auch aller sonstigen betroffenen Behörden gefährden. Somit ist die am 18. Oktober 2012 erfolgte Einstufung des Lageberichts "Innere Sicherheit" auch weiterhin gerechtfertigt und besteht fort.

Auch die vom Ihnen angeregte teilweise Freigabe nur des erbetenen Beitrags im "Lagebericht Innere Sicherheit" ist ebenfalls nicht möglich, da dieser Textbeitrag nicht erst durch BMI eingestuft wurde, sondern aus einer mit dem Verschlussgrad -VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH - eingestuften Meldung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen und der Polizei Münster stammt und somit durch BMI nicht nachträglich als -offen verwertbar-eingestuft werden kann.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin. Eine einfache E-Mail genügt der Schriftform nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Menz